

Die excellentiores nigri abbates (Benedictiner-Äbte) wurden Landesfürsten und kamen gleich den Bischöfen eine Vertretung auf dem Reichstage; andere Einsiedler aber erzielte erlangten die Reichsunmittelbarkeit und hatten Sitz und Stimme auf der Reichsversammlung des Reichstags. Selbst Abtinnen erlangten für die Stifte die Reichsunmittelbarkeit und den Reichsritzenstand und übten die Reichsunmittelbarkeit durch ihre Vertreter oder Procuratoren auf der Reichsversammlung (so werden die Abtinnen von Ober- und Niederrhein in einer Urkunde von 1216 principis und ihrer Äbtissin principatus genannt). Die älteste Form des Äbts oder Stifte, deren weltliches Reichthum als libertas bezeichnet wird, waren schon im 9. Jahrhundert von Kanonikern, nämlich die Äbte von Fulda, Reichenau, Prüm und Corvey (s. d. Art.), und ebenfalls Frauenhäuser, nämlich Quedlinburg, Gandersheim, Essen (s. d. Art.) und Perleberg. Nach dem Vorbilde dieser Stifte wurde auch anderen Äbten die Reichsunmittelbarkeit oder Reichsunmittelbarkeit versprochen. In den Reichskirchen gab es schon frühzeitig gleich den Bischöfen die Fürstbischöfe von Fulda, Reichenau, Corvey und Ellwangen (s. d. Art.), welches letztere später Propäri wurde; ferner die Propäse von Berchtesgaden, Weisnburg (und später Ellwangen), der Hoch- und Deutschmeißen und der Johannitermeister. Auf der Bauf der schwäbischen Fürsten sahen z. B. die Benedictiner Äbte von Gengenbach, Irsee, Kempten, Ursberg, Weisnurgarten; die Cistercienserabte von Gutzwiller und Weindt; auf der Bauf der rheinischen Prälaten der Benedictiner Äbte von St. Ulrich zu Augsburg, St. Emmeram zu Regensburg (seit 1731), die Äbtissinnen von Ober- und Niederrhein bei Weindt.

II. Durch die Kirchenpolitik des 16. Jahrhunderts gingen viele Stifte in Nord- und besonders in Mitteldeutschland, dem Herde der kirchlichen Revolutionen für die katholische Kirche verloren. Unter dem Einfluß der Städte und unter Mitwirkung der protestantisch gewordenen Fürsten wurde in vielen Hochstiften die protestantische Religion eingeführt. Auch nach dem Abfall zur neuen Lehre blieben die Hochstifte wie auch die Dom- und Collegialstifte mit ihrer Verfassung und ihren Vorrechten fortbestehen; jedoch wurden die Hochstifte vielfach nicht mehr besetzt, sondern zur Leitung und Verwaltung derselben Administratoren (häufig Prinzen aus den benachbarten protestantischen Fürstenthümern) bestellt, welche meistens darauf trachteten, das geistliche Hochstift in ihren Händen erblich zu machen. In der That wurden bereits im 16. Jahrhundert zwei Hochstifte säcularisirt und mit dem Kurfürstenthum Brandenburg vereinigt, nämlich 1548 Havelberg (s. d. Art.), welches bereits 1534 trotz des Widerstandes von Bischof und Domcapitel sich dem Lutherthum angeschlossen hatte, und 1598 das Hochstift Brandenburg (s. d. Art.), welches seit dem 1539 er-

folgten Abfall des Bischofs Augustus von Jagen protestantisch geworden war und nun in ein weltliches Fürstenthum übergeführt wurde. Dagegen blieben die wichtigsten Hochstifte Merseburg, Kammerberg, Jena und Weissen (s. d. Art.) auch nach ihrem Abfall 1541, 1564, 1587 zur neuen Lehre festhalten, so die Domstifte derselben. Diese fünf Fürstbischöfe für Merseburg erlangte Kurwürden durch Vertrag mit dem Domcapitel 1663 das Recht innerhalb der Administration, wozu das Hochstift in die hiesigen Reichsunmittelbarkeit wurde. Für Merseburg und Kammerberg besetzt Kurwürden in Administration, bei der beiden Hochstifte nach die Fürsten von Bismarck 1815 mit Preußen vereinigt wurden. Wenn aber auch manche Stifte nach der neuen Lehre geworden, so blieben doch die Domstifte der katholischen Kirche treu. Das Domcapitel zu Brandenburg krönte der Kaiser Rudolf Joseph II. im J. 1541 angebotenen Erhebung der protestantischen Kirchenordnung bis 1544 bis zu Havelberg bis 1561 Weissen; im J. 1624 unter 19 Canonikern noch 6 Canonikern mit Kurwürden bei (Magen 57). Solche Stifte nun, in den katholischen und Protestanten vereinigt war, hießen gemischte Stifte. — Der weltliche Reichthum (Art. V, § 15) den geistlichen Reichthum des Reservatum oeconomicum (s. d. Art.) des Augsburger Religionsfriedens erant und auf die Protestanten übertragen wurde, so bestimmte ferner den 1. Januar 1624 als Vermählung (dies decretorius; s. d. Art. Reservatum) für den Bestand der katholischen und Protestanten an den Stiften und Äbten; in gemischten Kirchen oder Stiften sollten die dormaligen Stiftsfürsten im Besitz ihrer Pfründe bleiben, aber bei künftigen Erhebungen die Stiften vom andern Religionsheil besetzt werden bis der Stand vom 1. Januar 1624 hergestellt sei (§ 29). Einige protestantische Hochstifte wurden säcularisirt und als erbliche Lehen zur Beschädigung an protestantische Fürsten gegeben; so erhielt Schweden außer Vorpommern und Rügen das Erzstift Bremen (s. d. Art.) und das Hochstift Verden (s. d. Art.) als weltliches Herzogthum (Art. X, § 4 u. 7). Die Hochstifte Halbesund Minden (s. d. Art.) wurden dem Kurfürsten von Brandenburg als erbliche Lehen überlassen (Art. XI, § 1 u. 4); jedoch sollten die Domstifte erhalten bleiben und der vierte Theil der protestantischen Stiftspräbenden nach dem Abfall der Inhaber eingegeben und der säcularisirten bischöflichen Mensa einverleibt werden; das wurde (§ 5) das Hochstift Camin (s. d. Art.) in Kurbrandenburg als erbliches Lehen gegeben; jedoch wurde dem Kurfürsten das Recht eingeräumt das Domstift nach dem Tode der Canoniker aufzuheben und so das ganze Bisthum mit Vorpommern zu vereinigen. Endlich erhielt (§ 6) Brandenburg die Anwartschaft auf das Erzstift